



Schutzkonzept TC Kriens

Version 4.0

Gültig ab 19. Oktober 2020

(basierend auf dem Musterschutzkonzept 4.0 von SwissTennis)

Kontaktdaten COVID-19-Beauftragter:

Ueli Koch, tennis.tck@gmail.com

Tel.: 079 565 55 70

1. Schutzmassnahmen für den Spielbetrieb beim TC Kriens

1.1 Covid-19-Beauftragter

Der COVID-19-Beauftragte für den TC Kriens ist Ueli Koch, Sentistrasse 24, tennis.tck@gmail.com, Tel.: 079 565 55 70

1.2 Hygienevorschriften

Händehygiene

- Alle Personen im Club/ Center waschen oder desinfizieren regelmässig die Hände.
- Auf das traditionelle «Shake-Hands» ist weiterhin zu verzichten.

1.3 Social Distancing

Abstand

- Der Abstand von 1.5 Meter muss gewährleistet sein.
- Spielerbänke sind in einem Mindestabstand von 1.5 Metern platziert.
- Auch in den Garderoben und den Duschen ist der Mindestabstand von 1.5 Metern einzuhalten.

1.4 Maximale Gruppengrösse & Nutzung der Anlage

Anlage und Plätze

Die gesamte Tennisanlage ist geöffnet. Auf der ganzen Anlage, im Clubhaus und insbesondere auch in den Garderoben und Duschen muss der Mindestabstand von 1.5 Meter eingehalten werden.

Die auf der Anlage bzw. in den Innenräumen anwesenden Personen sind gehalten, die Innenräume, wo immer möglich, regelmässig zu lüften.

Restaurant

Für das Restaurant gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie. Das entsprechende Schutzkonzept ist auf der Homepage www.tckriens.ch und www.restaurant-tiebreak.ch aufgeschaltet.

Maskenpflicht

Ausser auf dem Tennisplatz muss in allen Innenräumen die Schutzmaske getragen werden. Es wird empfohlen, die Maske auch in den Aussenbereichen bei Ein- und Ausgängen bereits aufzusetzen.

1.5 Protokollierung und Nachverfolgung (Contact Tracing)

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Kontaktpersonen der infizierten Person können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden. Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1.5 Metern ohne Schutzmassnahmen (z.B. Mundschutz).

Protokollierung und Nachverfolgbarkeit beim TC Kriens

- Das Nachverfolgen allfälliger Infektionsketten wird durch Platzreservierungen der Mitglieder auf dem GotCourts-System und für Gäste auf der Liste im Clubhaus sichergestellt.
- Für die Protokollierung von Veranstaltungen - insbesondere der Senioren- und Sonntagsdoppel, deren Teilnehmenden nicht im GotCourts-System erfasst werden, müssen die Verantwortlichen Präsenz- oder Kontraktlisten führen, die eine allfällige Nachverfolgung während 14 Tagen sicherstellen (vgl. 2).
- Für das Nachverfolgen der Unterrichts- und des Trainingsbetriebs sind die entsprechenden LeiterInnen zuständig, soweit die Teilnehmenden nicht im GotCourts-System erfasst sind.
- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Spielbetrieb, am Unterricht, an Trainings oder Veranstaltungen teilnehmen. Sie begeben sich in Isolation, rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Allfällige Spielpartner oder Trainingsgruppen sind umgehend über die Krankheitssymptome zu informieren.

1.6 Informationspflicht

Das Schutzkonzept für den TC Kriens wird auf der Homepage und GotCourts aufgeschaltet sowie im Clubhaus aufgehängt, ebenso das Plakat von Swiss Tennis „So schützen wir uns“. Auch werden die Plakate auf der Anlage gut sichtbar aufgehängt.

2. Schutzmassnahmen für Veranstaltungen

Zu den Sportveranstaltungen gemäss Bundesverordnung COVID-19 gehören im Tennis:

- Alle Wettkämpfe und Turniere (auch ohne Lizenz oder im Kids Tennis)
- Alle weiteren clubinternen oder öffentlichen Anlässe auf der Anlage des TC Kriens
- Trainingslager und Camps

Für Veranstaltung auf der Anlage des TC Kriens gilt grundsätzlich das vorliegende Schutzkonzept des TC Kriens bzw. des Restaurants. Für grössere Veranstaltungen muss ein eigenes Schutzkonzept erstellt werden, das auf dem Schutzkonzept des TC Kriens bzw. des Restaurants basiert bzw. dieses ergänzt.

Veranstaltungen und insbesondere die Wettkämpfe/Turniere und Meisterschaften können unter folgenden Bedingungen durchgeführt bzw. ausgetragen werden:

Verantwortliche Person

- Für Veranstaltung ist eine verantwortliche Person zu bezeichnen, die für die Einhaltung der Vorgaben zuständig ist.

Rückverfolgung von engen Kontakten

- Enge Kontakte müssen durch die veranstaltende Organisation oder Person während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können (vgl. 1.5). Dies kann durch die Erfassung von Mitarbeitenden und Besuchenden (Name, Vorname, Telefonnummer), mittels Kontaktformular oder durch das GotCourts-System organisiert werden.
- Die Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume sind so einzurichten, dass die Rückverfolgbarkeit bei engen Kontakten zwischen Einzelpersonen untereinander sowie zu und unter Gruppen von Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben, gewährleistet ist.
- Protokolle und Präsenzlisten dürfen ausschliesslich dem allfälligen Contact Tracing dienen.

- Der Veranstalter muss sicherstellen, dass die Zahl der maximal zu kontaktierenden Personen nicht grösser als 100 ist, etwa durch die Unterteilung in Sektoren.

Hygienemassnahmen

- Die Hygienemassnahmen des BAG müssen umgesetzt werden, vor allem das regelmässige Hände waschen. Es muss die entsprechende Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden.

Social Distancing / Abstandsregeln und Maskenpflicht

- Körperkontakt soll vermieden und die Abstandsregel von 1.5 Metern muss eingehalten werden. Es soll aktiv die Beteiligten an das Einhalten der Regeln erinnert werden.
- Der Personenfluss (z. B. beim Betreten und Verlassen der Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume) ist so zu lenken, dass die Distanz von 1.5 Metern zwischen den Besuchenden eingehalten werden kann. Wenn das nicht immer möglich ist, dann müssen weitere Schutzmassnahmen wie Schutzmasken oder Bodenmarkierungen ergriffen werden.
- Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern, Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben.
- Miteinzubeziehen sind auch die aktuellsten Regelungen zur Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen sowie in Gastro-Betrieben.

Personen mit Krankheitssymptomen

- Personen mit Symptomen dürfen nicht an Veranstaltungen teilnehmen. Der Veranstalter kann Personen mit Symptomen von der Veranstaltung ausschliessen.

Trainingslager und Camps

- Für die Organisation von Trainingslagern und Camps gelten die gleichen Abstandsregeln und Hygienevorschriften wie für andere Veranstaltungen. Die Schutzmassnahmen müssen an den Lager- und Trainingsort angepasst sein. Da bei Kinder- und Juniorencamps davon auszugehen ist, dass enge Kontakte entstehen werden, wird dringend das Führen von Anwesenheitslisten empfohlen. Weitere Vorgaben und Empfehlungen auch bei J+S <https://www.jugendundsport.ch/de/corona.html>

COVID-19-Beauftragter, Unterschrift und Datum:

U. Koch, 19. Oktober 2020